



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Schulverein der Wichern-Schule e.V. mit Sitz in Hamburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 6071 eingetragen.
3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften und ehemaligen Schüler\*innen sowie Freund\*innen der Wichern-Schule.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler\*innen der Wichern-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Förderung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen (Klassen- und Projektfahrten, chester-, Chor-, Theater- und Sportveranstaltungen),
  - die Finanzierung und Pflege der künstlerischen Arbeit der Schule (Anschaffung von Instrumenten, Pflege der Technik von Musik- und Theaterveranstaltungen etc.)
  - die Finanzierung und Pflege der sportlichen Aktivitäten (Geräte der „Aktiven Pause“, Pflege und Finanzierung der Sportstätten, Sportabzeichen etc.)
  - die Förderung weiterer Profil-Elemente der Schule (Schüler-Bibliothek, Profil-Oberstufe, Streitschlichtung etc.)
  - die Förderung der gottesdienstlichen Aktivitäten (Schulgottesdienste, Andachten, Kinder-Bischofs-Programm etc.)
  - die Förderung weiterer Aktionen, die sich aus der dynamischen Entwicklung des Schulprogramms ergeben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.



2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Ausgaben erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

#### **§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Der Eintritt erfolgt durch die Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtzahlung der jährlichen Beiträge, Ausschluss sowie durch Ableben. Der Austritt kann zum Schuljahresende erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Es steht im Ermessen eines jeden einzelnen Mitglieds, einen höheren Beitrag und zusätzliche Spenden zu leisten. Der Beitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07).

#### **§ 6 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.



2. Er setzt sich zusammen aus dem
  - 1. und 2. Vorsitzenden,
  - 1. und 2. Schriftführer
  - 1. und 2. Schatzmeister und
  - maximal 3 Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 1. Schriftführer und
  - der 1. SchatzmeisterSie vertreten den Verein rechtswirksam. Vertretungsberechtigt sind je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand ermächtigt, an Stelle der Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu wählen und seine Eintragung im Vereinsregister, soweit erforderlich, zu veranlassen. In der folgenden Hauptversammlung ist eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes durchzuführen.
6. Mitglieder des Vorstands sollen Lehrkräfte der Wichern-Schule oder Eltern von Schülern der Wichern-Schule sein. Um die Kontinuität der Geschäftsführung sicher zu stellen, sollen jedoch der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied eine Lehrkraft der Wichern-Schule sein.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
8. Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe und des Zwecks verlangen.



3. Die Jahreshauptversammlung soll am Anfang des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung, welche spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag abzusenden ist. In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht, die Jahresabrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer zur Entlastung des Vorstands vor.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 8 Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt jeweils für drei Geschäftsjahre zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer und ein Mitglied als stellvertretenden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Bei Ausscheiden von mehr als einem Rechnungsprüfer handelt die Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 5 sinngemäß.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Jahreshauptversammlung.

## § 9 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag einberufen werden.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Versammlung erforderlich.
3. Bei **Auflösung oder Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das **Vereinsvermögen** an die **Stiftung Das Rauhe Haus (Beim Rauhen Hause 21, 22111 Hamburg), die es unmittelbar und ausschließlich** zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler der Wichern-Schule gemäß § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Wichern-Schule



## § 10 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### Anmerkung

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 14.09.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird damit ungültig.

Hamburg, 14.09.2011/ Der Vorstand